GEMEINDE HETTENSHAUSEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Montag, 18.12.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	20:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses, Hettenhausen

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Hagl, Wolfgang

Mitglieder des Gemeinderates

Abeltshauser, Claudia
Carmanns, Andreas
Günter, Armin
Hiereth, Albert
Krois, Stefan
Niederauer, Martina
Riehm, Volker
Salvermoser, Johannes
Stowasser jun., Josef
Straßer, Martin

Schriftführerin

Holzer, Gerda

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Breitner-Weber, Anna	entschuldigt
Hiereth, Erich	entschuldigt
Remmele, Josef	entschuldigt
Schrätzenstaller, Wolfgang	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 20.11.2023
Vorlage: 01/GL/117/2023

2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 1 "Jahnhöhe" - 1. Änderung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 01/3.1/078/2023

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 16 Dorfanger - 2. Änderung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 01/3.1/088/2023

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

4.1 Umbau und Nutzungsänderung des alten Schalthauses als nicht ständig besetzte Anlaufstelle für die Servicegruppe auf dem Grundstück Fl.Nr. 1429, 1429/3 Gmkg. Hettenshausen
Vorlage: 01/3.1/090/2023

5. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage einschließlich Zwischenlager zur zeitweiligen Lagerung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen (Nähe Prambach 33)
Vorlage: 01/3.1/089/2023

6. Geschäftsordnungsantrag; Antrag auf Absetzen der drei Tagesordnungspunkte zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken

7. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Ermächtigung für die Umbaumaßnahmen im Gerätehaus Entrischenbrunn
Vorlage: 01/3.3/047/2023

8. Bekanntgaben

Erster Bürgermeister Wolfgang Hagl eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Einwände gegen die Tagesordnung wurden nicht erhoben.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung am 20.11.2023

Sachverhalt:
Die Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 20.11.2023 lag im RIS-Session zum Abruf bereit.

Beschluss:
Die Niederschrift über die Sitzung am 20.11.2023 wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0

2. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 1 "Jahnhöhe" - 1. Änderung; Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Jahnhöhe“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB gefasst.
Mit der Ausarbeitung wurde das Planungsbüro Schwarzplan aus München beauftragt. Der Entwurf des Planungsbüros wird in der Sitzung vorgestellt. Wesentliche Änderungen zum Ursprungsbebauungsplan sind die Anpassung der Baugrenzen unter Wegfall der Baulinie, die Erweiterung der möglichen Dachformen auf Walmdach, Mansarddach und Mansardwalmdach unter Wegfall der Festsetzung zur Dachneigung, die Erhöhung der Grundflächenzahl für Anlagen nach §19 Abs. 4 BauNVO auf max. 0,7 (statt 0,6), die Festsetzung eines öffentlichen Gehwegs, Höhenfestsetzungen bezüglich Wand- und Firsthöhe sowie Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss (OK RFB EG) und die Vorgabe für die Errichtung von Solarenergieanlagen und/oder Sonnenkollektoren.

Diskussion:
Einem Gemeinderat erscheint die geplante Nachverdichtung bei beiden Grundstücken als zu viel. Derzeit stünden schon viele Autos am Straßenrand und dies würde sich mit dieser Bebauung erheblich verschlimmern. Die Verwaltung wendet ein, dass die Grundflächenzahl mit 0,4 gegenüber dem Ausgangsbebauungsplan unverändert bleibt. Die Grundflächenzahl (GRZ II) darf für Nebenanlagen um mehr als 50 % bis max. 0,7 überschritten werden. Bislang sind nur zwei Vollgeschoße zulässig, nun können es drei Vollgeschoße werden. Der Gemeinderat spricht sich für eine moderate Nachverdichtung aus. Die Firsthöhe der beiden Gebäude darf max. 9,80 m betragen.
Der Gemeinderat möchte keinen Ausbau der Verbindung zwischen der Ringstraße „Jahnhöhe“ und der „Carl-Orff-Straße“, sondern nur einen unbefestigten Weg zum Durchqueren. Die Verwaltung wendet ein, dass es final noch nicht geklärt ist, welche Festsetzung die Verbindung erhalten soll (öffentliche Grünanlage – öffentlicher Fußweg). Eine Gemeinderätin führt aus, dass es das Ziel ist, dass „man weiterhin durchgehen kann“ ohne hier Kosten zu produzieren. Die Verwaltung wird dies noch prüfen und ggf. und den Bebauungsplan bis zum Satzungsbeschluss anpassen. Die Grundstückseigentümer treten den Grund jeweils unentgeltlich ab. Auf Nachfrage teilt die Verwaltung mit, dass der Weg nicht exakt auf der Wasserleitung verläuft. Diese ist jedoch grundbuchrechtlich gesichert.

Ein Gemeinderat wendet ein, dass evtl. die Nachbarabstände zu klein werden könnten, wenn untergeordnete Gebäudeteile die Baugrenze bis zu 1,50 m überschreiten. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO einzuhalten sind.
In der Straße stehen zu viele Autos. Die Verwaltung weist darauf hin, dass der Bauwerber die Stellplätze im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Gebäude nachweisen müssen. Die Dachflächen sind mit Solarenergieanlagen bzw. Sonnenkollektoren zu errichten. Einem Gemeinderat erscheint diese Verpflichtung als zu streng. Die überwiegende Mehrheit wünscht sich diese PV-Anlagen-Pflicht.

Beschluss:
Der Gemeinderat Hettenshausen billigt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Jahnhöhe“ im Ortsteil Jahnhöhe samt Begründung, jeweils in Fassung vom 18.12.2023, des Planungsbüros Schwarzplan aus München sowie des Bodengutachtens der Fa. Grundbaulabor München GmbH aus München vom 29.09.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Mehrheitlich beschlossen
Ja 10 Nein 1

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bebauungsplan Nr. 16 Dorfanger - 2. Änderung, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:
Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.11.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dorfanger“ im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB gefasst.
Mit der Ausarbeitung der Planunterlagen wurde das Ingenieur- und Planungsbüro Martin Huber aus Mainburg beauftragt. Der Entwurf des Planungsbüros wird in der Sitzung vorgestellt. Wesentliche Änderungen zum Ursprungsbebauungsplan sind die Erweiterung des Geltungsbereiches um drei weitere Parzellen in Richtung Westen, der Wegfall der Art der baulichen Nutzung als Festsetzung, die Festsetzung eines neuen südlichen Regenwasserkanals unter Anbindung an den westlichen Bestandskanal und die Erhöhung der maximal zulässigen Wohneinheiten von 1 auf 2.

Die Variante 2 (Wendehammer am Ende der Straße) wurde dem Gemeinderat vorgestellt. Das Einverständnis des Grundstückseigentümers zu dieser Variante liegt nicht vor, da die Errichtung eines Wendehammers an dieser Stelle zu einem unverhältnismäßig hohen Grundverlust führen würde. Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Gemeinde gehalten wäre, den Grundverlust finanziell anteilig auszugleichen, da eine Kostenübernahme durch die Vorhabenträger im Rahmen eines Erschließungsvertrages nur anteilig bezogen auf deren Anteil am Gesamtbaugebiet erfolgen kann. Eine volle Belastung erscheint der Verwaltung unverhältnismäßig. Der Bau eines Wendehammers wäre sinnvoll, damit das Müllabfuhrfahrzeug in die Straße „Gassenäcker“ einfahren und wenden kann. Dies ist bislang nicht möglich. Von diesem Vorteil würden alle Anlieger der Straße „Gassenäcker“ profitieren und nicht nur die Vorhabenträger.

Variante 1 (Wendehammer am Spielplatz) hat ebenfalls einen sehr hohen Flächenverbrauch. Der Grundstückswert und die Herstellung des Wendehammers an dieser Stelle können ebenfalls nur anteilig von den Vorhabenträgern verlangt werden, da die Anlieger der Straße „Gassenäcker“ insgesamt davon profitieren, wenn die Fahrzeuge der Müllabfuhr in die Straße einfahren können und nicht nur die Vorhabenträger.

Bürgermeister Hagl stellt angesichts der unbefriedigenden Kostenhöhe der Varianten 1 und 2 die dritte (ursprüngliche) Variante 3 vor. Weder der Wendehammer am Ende der Straße noch am Spielplatz werden gebaut. Um die Erschließung der westlichen (neuen) Bauparzelle zu sichern, wird lediglich eine öffentliche Zufahrt zu diesem festgesetzt. Wie bisher müssen die Hausbewohner ihre Mülltonnen an die Kreisstraße bringen. Dort könnte die Gemeinde kostengünstig einen

Mülltonnenstellplatz (etwas geschützt durch eine „Einfriedung“) an der dort befindlichen Grünanlage herstellen.

Weiter berichtet er, dass der benachbarte Landwirt einen genehmigten Vorbescheid (Oktober 2023) für eine Erweiterung der Schweinezucht habe, gegen den wiederum ein Vorhabenträger geklagt habe.

Im Bebauungsplan ist der Verlauf einer Regenwasserableitung eingezeichnet. Die Verlegung ist noch nicht mit den betroffenen Grundstückseigentümern abgesprochen. Sollten die Eigentümer mit der Regenwasserleitung in ihren Gartengrundstücken nicht einverstanden sein, wird diese Planung entfernt. Der Regenwasserkanal könnte über das noch zu bauende Regenrückhaltebecken an den Regenwasserkanal neben der Gemeindeverbindungsstraße nach Ilmmünster angebunden werden.

Diskussion:
Die Gemeinderäte diskutieren intensiv beide Varianten. Beide Varianten werden als nicht zielführend bezeichnet. Die Gemeinde habe auch nicht die Mittel um die Wendemöglichkeiten der Varianten 1 und 2 überwiegend selbst zu finanzieren. Für die Variante 3 liegt kein Plan vor, über den man abstimmen könnte. Die Verwaltung weist darauf hin, dass man ohne Billigung eines Plans nicht in die Auslegung gehen kann. Angefragt wird auch, ob man mit einer Variante in die Auslegung gehen kann und mit einem geänderten Straßenkonzept den Satzungsbeschluss fassen kann. Dies wird von der Verwaltung kritisch gesehen, da geänderte Planungskonzepte oftmals erneut einer Auslegung bedürfen. Auf Nachfrage wird der Flächenverlust des Spielplatzes mit ca. 150 m² geschätzt (Variante 1). Weiter wendet ein Gemeinderat ein, dass mehrere Bäume im Spielplatz nicht festgesetzt worden seien, die im Ausgangsplan festgesetzt sind.

Gegen die Variante 3 wendet sich ein Gemeinderat und führt aus, dass man eigentlich im Bauleitplanverfahren die Situation für die Anlieger verbessern sollte. Ein anderer Gemeinderat sieht die Variante 3 mit der Zuwegung zu zwei ggf. Einfamilienhäusern unkritisch.
Einem Gemeinderat erscheint die Nachverdichtung als zu hoch. Bürgermeister Hagl entgegnet, dass pro Gebäude nur zwei Wohnungen zugelassen werden.

Weiter wird nach den Immissionswerten der Landwirtschaft gefragt. Eine Gemeinderätin schlägt vor, erst das Klageverfahren zwischen dem Landwirt und dem Vorhabenträger abzuwarten. Ein weiterer Gemeinderat hält es nicht für sinnvoll, jetzt in das Verfahren einzusteigen. Sollte der Bebauungsplan beschlossen werden, müsste der Landwirt gegen diesen klagen.
Eine Anfrage, ob man die beiden Intensionen des Bauleitplanverfahrens (a) Nachverdichtung mit 2 Wohneinheiten und (b) Erweiterung um zwei weitere Bauparzellen nicht trennen könnte, erteilt Bürgermeister Hagl eine Absage.
Bürgermeister Hagl weist darauf hin, dass man ins Verfahren einsteigen sollte, damit alle Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit beteiligt werden können und die Einwendungen dann in ihrer Gesamtheit vorlägen. Je nach Ergebnis kann die Bebauungsplanänderung beschlossen werden oder eben auch nicht.
Der Gemeinderat bestimmt, dass weitere Varianten der Straßenführung von der Verwaltung zur Abstimmung vorbereitet werden:
Variante 3: Straßenverlauf wie bisher mit Mülltonnenstellplatz und öffentlicher Verkehrsfläche (Zuwegung) zum westlichen Grundstück und
Variante 4: Verlängerung der Straße bis zur Gemeindeverbindungsstraße nach Ilmmünster

Beschluss:
Der Gemeinderat Hettenshausen billigt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Dorfanger“ in Entrischenbrunn samt Begründung, jeweils in der Fassung vom 18.12.2023, des Ingenieur- und Planungsbüros Martin Huber aus Mainburg und der immissionsschutzrechtlichen Prognose der Fa. MTS aus Augsburg vom 13.02.2023. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Behörde gemäß §4 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Mehrheitlich abgelehnt

Ja 2 Nein 9

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bauanträge

4.1 Umbau und Nutzungsänderung des alten Schalthauses als nicht ständig besetzte Anlaufstelle für die Servicegruppe auf dem Grundstück Fl.Nr. 1429, 1429/3 Gmkg. Hettenshausen

Sachverhalt:
Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke Fl.Nrn. 1429 und 1429/3 der Gemarkung Hettenshausen liegen im baulichen Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und es sich um ein sogenanntes privilegiertes Vorhaben handelt.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken. Das Grundstück liegt laut Flächennutzungsplan in einem Gebiet für Flächen für Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen. Das Umspannwerk in Hettenshausen dient der Stromversorgung der näheren Umgebung.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen teilweise Bedenken. Das Grundstück liegt an der öffentlich gewidmeten Gemeindeverbindungsstraße „Weinbergweg“ an. Die Zufahrt zum Grundstück ist daher für die beabsichtigte Nutzung unproblematisch. Für das Grundstück besteht ein Wasseranschluss über eine DN100 – Leitung. Das Grundstück ist nicht an die Kanalisation angeschlossen. Anfallendes Niederschlagswasser ist daher auf dem Grundstück zu versickern. Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt derzeit über eine bestehende abflusslose Grube. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens ist vom Vorhabenträger nachzuweisen, ob diese für die geplante Nutzung hinsichtlich Kapazität und Stand der Technik ausreichend ist. Sollte ein Anschluss an das über 400m entfernte Kanalnetz der Gemeinde Hettenshausen erforderlich sein, wird eine Sondervereinbarung bezüglich eines überlangen Hausanschlusses benötigt. Die Löschwasserversorgung ist ggf. nicht sichergestellt. Auf dem Grundstück befindet sich ein Unterflurhydrant. Ob die zur Verfügung stehende Löschwassermenge ausreicht, ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens vom Vorhabenträger nachzuweisen. Die Zugänglichkeit des Unterflurhydranten für die Feuerwehr ist nicht gegeben, da das Gelände aufgrund der Hochspannungsleitungen nicht öffentlich zugänglich ist.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm wird gebeten, die Voraussetzung einer Privilegierung zu prüfen.

Beschluss:
Der Antrag auf Umbau und Nutzungsänderung des alten Schalthauses als nicht ständig besetzte Anlaufstelle für die Servicegruppe auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1429 und 1429/3 der Gemarkung Hettenshausen, Weinbergwerg 11, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

5. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage einschließlich Zwischenlager zur zeitweiligen Lagerung

auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen (Nähe Prambach 33)

Sachverhalt:
Mit Antrag vom 27.09.2023 wurde die Errichtung und der Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage einschließlich Zwischenlager auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104 Gmkg. Hettenshausen (Nähe Prambach 33) beantragt. Die bisherige immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Standort wurde zeitlich befristet erteilt. Die beantragte Jahresmenge beträgt max. 25.000 Tonnen pro Jahr, die max. Lagerfläche 15.000 Tonnen. Zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte wird am Standort BA1 eine Lärmschutzwand mit den Maßen 15 x 5m errichtet. Der Standort der Betriebsanlagen (Prallbrecher und Siebanlage) wandert analog zu den Deponieausbauabschnitten im Zeitablauf durch die Bauabschnitte BA1 bis BA4b. Ausgenommen vom Antrag sind die Phasen 6 und 7 im Bereich der ehemaligen Kieswaschanlage, da hierfür zusätzliche bauliche Maßnahmen zum Lärmschutz erforderlich sind. Die Betriebszeiten sind werktags von 07 – 18 Uhr, in Ausnahmen von 6 – 22 Uhr an maximal 41 Tagen pro Jahr.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 30 für das Gebiet „Sondergebiet Bauschuttrecycling, DK-0-Deponie, Kieswaschanlage und Transportbeton“ in Prambach und widerspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß Antragsteller/Bauherr.

In planungsrechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken.

In erschließungsrechtlicher Hinsicht bestehen geringe Bedenken. Das Grundstück liegt direkt an der Kreisstraße PAF 6 an. Sofern in Zukunft eine Überlastung des Verkehrsnetzes aufgrund des Anlagenbetriebes entsteht, hat sich der Vorhabenträger zu einer Errichtung einer Linksabbiegespur bereit erklärt. Das Grundstück wird bereits über eine DN100 – Wasserleitung erschlossen. Die Entwässerung des anfallenden Schmutzwassers erfolgt über eine bestehende 3-Kammerklärgrube, eine DN250 Schmutzwasserleitung führt am Grundstück vorbei, sodass die Erschließung diesbezüglich gesichert ist. Anfallendes Niederschlagswasser ist vorrangig auf dem Grundstück zu versickern; ansonsten besteht die Möglichkeit der Einleitung ins Prambacher Bächlein, eine wasserrechtliche Genehmigung liegt bereits vor. Überschüssiges Deponiesickerwasser wird mit Tankwägen zur Kläranlage transportiert. Nach Verfüllung der Deponie soll ein zusätzliches Sickerbecken errichtet werden, ferner erfolgt ab dann ein Anschluss an den Schmutzwasserkanal und eine gedrosselte Einleitung in diesen. Ein Antrag auf Einleitung wird diesbezüglich dann noch gestellt. Die Löschwasserversorgung ist durch eigene unterirdische Becken sichergestellt; eine Entnahmestelle für die Feuerwehr wurde eingerichtet.

Die für das Bauvorhaben erforderlichen Stellplätze sind gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung auf dem Baugrundstück nachzuweisen.

Das Landratsamt Pfaffenhofen wird gebeten, die betroffenen Fachstellen, insbesondere das Wasserrecht und Wasserwirtschaftsamt sowie die Stadtwerke Pfaffenhofen (Klärwerk), zu beteiligen.

Beschluss:
Der Antrag auf immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Bauschuttrecyclinganlage einschließlich Zwischenlager auf dem Grundstück Fl.Nr. 1104 der Gemarkung Hettenshausen, Nähe Prambach 33, wird befürwortet.

Der Gemeinderat Hettenshausen erteilt das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für den vorgenannten Antrag.

Einstimmig beschlossen
Ja 10 Nein 0 Enthaltung 1

6. Geschäftsordnungsantrag; Antrag auf Absetzen der drei Tagesordnungspunkte zur Vergabe von Wohnbaugrundstücken

Sachverhalt:
Bürgermeister Hagl stellt den Antrag auf Absetzen der Tagesordnungspunkte „Vergabe von Wohnbaugrundstücken zum Höchstgebot“, „Vergabe zum Verkehrswert im Freien Modell“ und „Vergabe im Familienmodell“, da die Zeit bereits weit fortgeschritten sei. Zudem wurde erst vor kurzem ein Wertgutachten für die zu verkaufende Bauparzelle im Baugebiet „Hauptstraße“ beauftragt, das voraussichtlich erst im März 2024 vorliegen wird.

Beschluss:
Dem Antrag wird zugestimmt.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0

7. Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG); Ermächtigung für die Umbaumaßnahmen im Gerätehaus Entrischenbrunn

Sachverhalt:
Im Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Hettenshausen wurden die baulichen Zustände des bestehenden Gerätehauses Entrischenbrunn bemängelt. Aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Gemeinde Hettenshausen ist eine Neuerrichtung eines Gerätehauses in Entrischenbrunn mittelfristig nicht umsetzbar.
Insofern verständigte man sich mit den Kommandanten der Feuerwehr Entrischenbrunn dahingehend, dass vorübergehend ab Oktober 2023 bis auf Weiteres eine Anmietung einer privaten Garage auf dem Grundstück Fl.Nr. 18 Gemarkung Entrischenbrunn erfolgt. In dieser soll das Tragkraftspritzenfahrzeug sowie die Umkleiden der Mannschaft untergebracht werden. Das Grundstück befindet sich direkt gegenüber dem jetzigen Gerätehaus. Innerhalb der Gebäude sind noch zahlreiche Umbaumaßnahmen notwendig, die teilweise in Eigenleistung durch die Feuerwehr Entrischenbrunn durchgeführt werden. Die Materialkosten werden durch die Gemeinde Hettenshausen übernommen. Für das Bestandsgebäude soll zudem ein Wasser- und Kanalanschluss (Wasserzweckverband, Fa. Glas) errichtet werden; ferner noch sanitäre Einrichtungen. Auch Elektroarbeiten sind noch notwendig. Die Gesamtkosten werden auf maximal 25.000 Euro geschätzt.

Beschluss:
Der Gemeinderat Hettenshausen befürwortet die Umbaumaßnahmen bei der Feuerwehr Entrischenbrunn.
Bürgermeister Hagl wird ermächtigt die Vergaben und Aufträge für die Baumaßnahme bis zu einer maximalen Kostengrenze von 25.000 Euro vorzunehmen.
Der Gemeinderat erhält nach Fertigstellung eine Übersicht über die angefallenen Kosten. Die voraussichtlichen Mittel sind in der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 vorzusehen.

Einstimmig beschlossen
Ja 11 Nein 0

8. Bekanntgaben

8.1. EDEKA, Reisgang
Das Staatliche Bauamt Ingolstadt teilt mit, dass ein Versetzen des Ortseingangsschildes weiter nach Süden nicht möglich ist. Die Verwaltung soll prüfen, ob das Tempo 70-Schild weiter nach Süden versetzt werden kann. In Hohenkammer sei dies auch so.

8.2. Kanalbefahrung in der Jahnhöhe
In der Anliegerstraße „Jahnhöhe“ wurde die Wasserleitung bis Ende Juli 2023 verlegt. Der Kanal wurde Ende Juli bis Anfang August 2023 befahren. Die Schäden wurden im Rahmen der Gewährleistung (Inlinersanierung) bis zum 12.10.2023 behoben.

Der Bauabschnitt I der Straßensanierung wurde zwischen September und November 2023 abgeschlossen. In 2024 folgen die drei weiteren Bauabschnitte. Im Anschluss daran soll nochmals eine Kamerabefahrung stattfinden, um evtl. Schäden durch die Baufahrzeuge während der Straßensanierung festzustellen. Pro Bauabschnitt eine Kamerabefahrung durchzuführen, erscheint nicht sinnvoll.

8.3. LAG-Projekt „Skatepark“
Die Gemeinde Hettenshausen hat mit der Gemeinde Ilmmünster ein LAG-Projekt „Skatebahn im Pausenhof der Grundschule Ilmmünster“ auf den Weg gebracht. Eine mögliche Skatebahn an der ehemaligen Stockschützenbahn wurde von den Jugendlichen gem. einer Umfrage nicht so gut angenommen. Demnächst soll ein mögliches LAG-Projekt „Sportpark“ wieder aufgegriffen werden.

8.4. 1225-Jahr-Feier der Gemeinde Hettenshausen
Die drei Veranstaltungen der Gemeinde Hettenshausen (Familiennachmittag, Bunter Abend und Gottesdienst mit Ausstellung) anlässlich der 1225-Jahr-Feier waren ein voller Erfolg.

8.5. Bürgermeister Wolfgang Hagl bedankt sich bei den Gemeinderäten für die vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit des vergangenen Jahres und wünscht allen Anwesenden Glück und Gesundheit im Neuen Jahr.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Wolfgang Hagl
Erster Bürgermeister

Gerda Holzer
Schriftführung